

503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (410 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird

Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1970, Z. G 9/70-11, V 3, 4, 5/70, verliert die Postgebührenordnung 1966, BGBl. Nr. 270, in der Fassung BGBl. Nr. 290/1968 ihre gesetzliche Grundlage.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher die Grundlagen für die Gebührenbemessung, die bisher in der Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 291/1968 enthalten sind sowie die Höhe der Postgebühren in das Postgesetz aufgenommen werden. Dies soll dadurch erfolgen, daß die gebührenrechtlichen Merkmale (dazu zählen insbesondere die Arten der Postsendungen) in eine Anlage 1, die Höhe der Gebühren in eine Anlage 2 aufgenommen werden sollen.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 1970, Z. K II-2/69, wurde festgestellt, daß es in die Zuständigkeit des Bundes (Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) falle, Liegenschaftseigentümer gesetzlich zu verpflichten, Abgabebriefkästen (Hausbrieffachanlagen) anzubringen. Es sollen daher entsprechende Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf des Postgesetzes aufgenommen werden.

Windsteig
Berichterstatler

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1971 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Landmann, Troll, Glaser, Ing. Scheibengraf und Neuhauser sowie der Bundesminister für Verkehr Fröhbauer.

Zu der Regierungsvorlage brachten die Abgeordneten Glaser, Neuhauser und Genossen, einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Glaser, Neuhauser und Genossen, mit den begedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (410 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Juni 1971

Ulbrich
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 410 der Beilagen

Im Art. I sind in Z. 6 folgende Änderungen durchzuführen:

1. Im § 2 Abs. 3 der Anlage 1 sind die Worte „bis 20 Gramm (Standardsendungen)“ zu streichen.

2. Im § 2 Abs. 5 der Anlage 1 sind die Worte „von Standardsendungen“ zu streichen.

3. Im § 10 Abs. 1 Z. 1 ist das Wort „Standardsendungen“ durch das Wort „Briefsendungen“ zu ersetzen.

4. Im § 1 der Anlage 2 ist der Wortlaut „Standardsendungen 2'—“ zu streichen und dafür bei den Gewichtsstufen einzusetzen
„bis 20 Gramm 2'—“.

5. Im § 3 der Anlage 2 ist der Wortlaut „Standardsendungen 1'30“ zu streichen und bei den Gewichtsstufen einzufügen
„50 Gramm 1'30“.

6. Im § 5 der Anlage 2 ist der Wortlaut „Standardsendungen 0'70“ zu streichen und bei den Gewichtsstufen einzufügen
„50 Gramm 0'70“.

7. Im § 6 der Anlage 2 ist der Wortlaut „Standardsendungen 1'30“ zu streichen und bei den Gewichtsstufen einzufügen
„50 Gramm 1'30“.

8. Im § 7 der Anlage 2 ist jeweils statt „Standardsendungen“ die Gewichtsstufenbezeichnung „50“ einzusetzen.

9. Im § 8 der Anlage 2 ist jeweils statt „Standardsendungen“ die Gewichtsstufenbezeichnung „50“ einzusetzen.

10. Im Art. II sind die Absätze 5 und 6 zu streichen.